

# CB Geldmarkt Deutschland I

Vereinfachter Verkaufsprospekt

30. Juni 2011

# Allgemeine Informationen

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über den CB Geldmarkt Deutschland I (im Folgenden „Fonds“ genannt).

Für weitere Auskünfte hinsichtlich der rechtlichen Struktur des Fonds, der Ziele, der Vergütungen und Kosten, der Risiken sowie der sonstigen Informationen fordern sie bitte den aktuellen vollständigen Verkaufsprospekt (Stand 30. Juni 2011) zusammen mit den aktuellen Jahres- und ggf. zwischenzeitlich erschienenen Halbjahresberichten oder Zwischenberichten an; ggf. ziehen Sie bitte auch Ihren Börsenmakler, Ihren Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Steuerberater, Ihren Abschlussprüfer oder Ihre sonstigen Finanzberater zu Rate. Zusätzlich wird empfohlen auch den vollständigen Verkaufsprospekt zu lesen. Die genannten Dokumente, der vollständige und vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Informationsstellen und bei der Depotbank erhältlich.

# Inhalt

Der Fonds im Überblick .....	4
Anlageziel.....	5
Anlagegrundsätze .....	5
Eingeschränkte Risikostreuung.....	6
Geldmarktfonds Klassifizierung.....	6
Anteilklassen .....	6
Informationstabelle.....	9
Wertentwicklung .....	10
<b>Risikofaktoren .....</b>	<b>10</b>
<b>Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken.....</b>	<b>12</b>
Derivate .....	12
Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe .....	14
<b>Anlegerprofil .....</b>	<b>15</b>
<b>Wirtschaftliche Informationen.....</b>	<b>15</b>
Besteuerung des Fonds.....	15
Rechnungslegung .....	16
Vergütungen und Kosten.....	16
<b>Informationen zum Vertrieb .....</b>	<b>19</b>
Nettoinventarwertermittlung .....	19
Ausgabe von Anteilen.....	19
Rücknahme von Anteilen .....	20
Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland .....	21
Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern.....	22
Hinweis für Anleger in der Republik Österreich.....	22
<b>Ihre Partner .....</b>	<b>23</b>

## Der Fonds im Überblick

Rechtliche Struktur:	FCP nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen
Gründungsdatum des Fonds und Gründungsland:	20. Juli 1994, Luxemburg
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
Basiswährung des Fonds:	Euro
Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung:	Allianz Global Investors Luxembourg S. A., 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung:	State Street Bank Luxembourg S. A., 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
Register- und Transferstelle:	RBC Dexia Investor Services Bank S. A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
Fondsmanager:	Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH Mainzer Landstraße 11–13, D-60329 Frankfurt am Main
Abschlussprüfer:	KPMG Audit S.à r.l. Réviseurs d'Entreprises 9, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Finanzgruppe, die für den Fonds wirbt:	Allianz-Gruppe
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

## Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist die Erzielung eines auf den Geldmarkt bezogenen laufenden marktgerechten Ertrages unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals, der Wertstabilität und gleichzeitiger Liquidität des Fondsvermögens.

## Anlagegrundsätze

Das Nettofondsvermögen wird ausschließlich in Geldmarktinstrumenten bzw. in Sichteinlagen oder anderen kündbaren Einlagen, flüssigen Mitteln sowie in sonstigen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt. Die Geldmarktinstrumente müssen,

- abweichend von § 4 Nr. 5 Satz 2 des Verwaltungsreglements bei mindestens drei Bewertungen anerkannter Rating-Agenturen, soweit vorhanden, mit einem der zwei höchsten verfügbaren Kurzfrist-Ratings ausgestattet sein, oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden; Geldmarktinstrumente, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, können auch dann erworben werden, wenn sie mindestens mit einem Investment-Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur ausgestattet sind oder für den Fall, dass keine externen Bewertungen vorliegen, von der Gesellschaft als Geldmarktinstrument mit entsprechender Bonität eingestuft werden;
- im Zeitpunkt des Erwerbs für das Fondsvermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwei Jahren haben und die Verzinsung muss nach den Ausgabebedingungen innerhalb von höchstens 397 Tagen marktgerecht angepasst werden.

Das Nettofondsvermögen kann bis zu einhundert Prozent in flüssigen Mitteln angelegt werden, das heißt, das Fondsvermögen kann auch bis zu einhundert Prozent aus Einlagen auf Sicht oder Termin bestehen. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung verfolgt.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Der Fonds kann insbesondere in folgenden Geldmarktinstrumenten anlegen:

- Certificates of Deposit (Einlagenzertifikate),
- Commercial Paper (als Inhaberschuldverschreibungen ausgestattete Geldmarkttitel),
- Banker's Acceptances (Handelswechsel, die auf eine Bank gezogen sind, die für die Einlösung haftet),
- Schuldscheindarlehen,
- sowie in anderen fest- oder variabelverzinslichen bzw. in auf- oder abgezinsten Geldmarktinstrumenten,

welche von öffentlichen oder anderen erstklassigen Schuldern begeben oder garantiert sind.

Einlagen auf Sicht oder Termin können bei der Depotbank oder Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder bei solchen Kreditinstituten getätigt werden die, falls deren Sitz sich in einem Drittstaat befindet, gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen unterliegen. Solche Einlagen auf Sicht oder Termin müssen auf Sperrkonten unterhalten werden und können, müssen aber nicht oder nicht in vollem Umfang durch eine Sicherungseinrichtung geschützt sein.

Für den Fonds insgesamt dürfen 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erworben werden. Diese Grenze braucht beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Kredite zu Lasten des Fonds dürfen nur kurzfristig bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens und nur mit Zustimmung der Depotbank zu der Kreditaufnahme und zu den Darlehensbedingungen aufgenommen werden.

Des Weiteren werden maximal 10 % des Nettofondsvermögens in andere Geldmarktfonds oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur nach Maßgabe der CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref.: CESR/10-049) (CESR Richtlinien über eine einheitliche Definition von Europäischen Geldmarktfonds) oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen („Geldmarktfonds“) investiert.

Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten sowie von Geldmarktfonds in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko weitestgehend abgesichert wird.

Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Fondsvermögens darf höchstens sechs Monate betragen. Bei Vermögensgegenständen mit einer variablen Verzinsung ist der Zeitpunkt der nächsten Zinsanpassung maßgeblich.

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Fondsvermögens bis zu deren Endfälligkeit darf höchstens 12 Monate betragen.

**Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. §§ 8 f. des Verwaltungsreglements bzw. den Erläuterungen im vollständigen Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. § 11 des Verwaltungsreglements kurzfristige Kredite aufzunehmen. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.**

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, einschließlich Techniken und Instrumenten, dürfen nicht erworben werden.

## Eingeschränkte Risikostreuung

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettofondsvermögens in Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“) außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Geldmarktinstrumente müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

## Geldmarktfonds Klassifizierung

Der Fonds ist ein Geldmarktfonds im Sinne der CESR`s Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref.: CESR/10-049) (CESR Richtlinien über eine einheitliche Definition von Europäischen Geldmarktfonds).

## Anteilklassen

Der Fonds kann mit mehreren Anteilklassen, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags und/oder einer Ausschüttung oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können, ausgestattet werden. Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Für den Fonds können Anteile ausschüttender und thesaurierender Anteilklassen ausgegeben werden. Bei den Anteilklassentypen A, C, N, S, P, I, X und W handelt es sich um grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen, deren grundsätzliche Ausschüttung zum 15. Januar eines Kalenderjahres vorgesehen ist. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Bei den Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, IT, XT und WT handelt es sich um grundsätzlich thesaurierende, also die anfallenden Erträge wieder im Rahmen der Anteilklasse anlegende Anteilklassentypen. Derzeit ist grundsätzlich eine Thesaurierung zum 30. September eines Kalenderjahres vorgesehen.

Die verschiedenen Anteilsklassentypen können in den nachfolgend aufgeführten Referenzwährungen ausgegeben werden:

CHF (Schweizer Franken), CZK (Tschechische Krone), DKK (Dänische Krone), EUR (Euro), GBP (Britisches Pfund), HUF (Ungarischer Forint), JPY (Japanischer Yen), NOK (Norwegische Krone), PLN (Polnischer Zloty), SEK (Schwedische Krone), SGD (Singapur Dollar) und USD (US-Dollar).

Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilsklasse ist dem dem Anteilsklassentyp beigefügten Klammerzusatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilsklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)].

Der Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse ist ausgeschlossen.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilsklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der nachfolgend genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilsklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilsklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilsklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilsklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteilsklasse	N/NT	P/PT	I/IT	W/WT
Mindestanlage	CHF 400.000,00	CHF 200.000,00	CHF 2.000.000,00	CHF 20.000.000,00
	CZK 6.000.000,00	CZK 3.000.000,00	CZK 30.000.000,00	CZK 300.000.000,00
	DKK 2.000.000,00	DKK 1.000.000,00	DKK 10.000.000,00	DKK 100.000.000,00
	EUR 200.000,00	P (EUR): EUR 1.000.000,00;	EUR 1.000.000,00	EUR 10.000.000,00
	JPY 40.000.000,00	alle weiteren Anteilsklassen:	JPY 200.000.000,00	JPY 2.000.000.000,00
	GBP 200.000,00	EUR 100.000,00	GBP 1.000.000,00	GBP 10.000.000,00
	HUF 50.000.000,00	JPY 20.000.000,00	HUF 250.000.000,00	HUF 2.500.000.000,00
	NOK 1.600.000,00	GBP 100.000,00	NOK 8.000.000,00	NOK 80.000.000,00
	PLN 800.000,00	HUF 25.000.000,00	PLN 4.000.000,00	PLN 40.000.000,00
	SEK 2.000.000,00	NOK 800.000,00	SEK 10.000.000,00	SEK 100.000.000,00
	SGD 400.000,00	PLN 400.000,00	SGD 2.000.000,00	SGD 20.000.000,00
	USD 200.000,00	SEK 1.000.000,00	USD 1.000.000,00	USD 10.000.000,00
		SGD 200.000,00		
		USD 100.000,00		

Anteile der Anteilsklassentypen C und CT können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

Anteile der Anteilsklassentypen I, IT, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilsklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Bei Anteilen der Anteilsklassentypen X und XT wird dem Fonds auf Anteilklassenebene keine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; statt dessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilsklassentypen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

In Bezug auf Angaben zu der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung der anderen Anteilklassentypen sowie in Bezug auf die sonstigen Kosten, insbesondere auch hinsichtlich einer Vertriebsgebühr, einem Ausgabeaufschlag und einem Rücknahmeabschlag, wird auf die Informationstabelle sowie die Abschnitte „Kosten“, „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ des vollständigen Verkaufsprospekts verwiesen.

Es können auch Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Fonds lautet, ausgegeben werden. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird, als auch Anteilklassen, bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen.

Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von Anteilklassen A, AT, C, CT, S, ST, N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die ausschüttenden Anteilklassen A, C, N, S, P, I, X und W können einen zusätzlichen Hinweis „M“ berücksichtigen, was grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist. Die Ausschüttung ist grundsätzlich zum 15. jeden Monats vorgesehen. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag. Diese Anteilklassen können nur von Anlegern erworben werden, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Angaben zum jeweiligen zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags sind den Abschnitten „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ des vollständigen Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (§ 15 Nr. 1, 2 und 3 des Verwaltungsreglements) erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Nettovermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse (siehe insoweit auch Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“ des vollständigen Verkaufsprospekts). Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt. Wenn der Fonds Anteile ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn der Fonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Angaben zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilklassentypen sind dem Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“ des vollständigen Verkaufsprospekts zu entnehmen.

## Informationstabelle

Anteilklasse	A/AT	C/CT	N/NT	S/ST
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 100,00 CZK 3.000,00 DKK 1.000,00 A (EUR): EUR 51,13; alle weiteren Anteilklassen: EUR 100,00 GBP 100,00 HUF 25.000,00 JPY 20.000,00 NOK 1.000,00 PLN 400,00 SEK 1.000,00 SGD 10,00 USD 10,00	CHF 100,00 CZK 3.000,00 DKK 1.000,00 EUR 100,00 GBP 100,00 HUF 25.000,00 JPY 20.000,00 NOK 1.000,00 PLN 400,00 SEK 1.000,00 SGD 10,00 USD 10,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 100,00 CZK 3.000,00 DKK 1.000,00 EUR 100,00 GBP 100,00 HUF 25.000,00 JPY 20.000,00 NOK 1.000,00 PLN 400,00 SEK 1.000,00 SGD 10,00 USD 10,00
Ausgabeaufschlag <sup>1)</sup>	–	–	–	9,00 %
Rücknahmeabschlag/Deinvestitionsgebühr		Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.		
Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements <sup>2)</sup>	0,75 % p. a.	0,75 % p. a.	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.
Administrationsgebühr <sup>4)</sup>	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.
Erfolgsbezogene Vergütung		Es wird bis auf Weiteres keine erfolgsbezogene Vergütung erhoben.		
Vertriebsgebühr <sup>4)</sup>	–	0,50 % p. a.	–	–
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.

Anteilklasse	P/PT	I/IT	X/XT	W/WT
Erstnettoinventarwert pro Anteil	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00	CHF 1.000,00 CZK 30.000,00 DKK 10.000,00 EUR 1.000,00 GBP 1.000,00 HUF 250.000,00 JPY 200.000,00 NOK 10.000,00 PLN 4.000,00 SEK 10.000,00 SGD 1.000,00 USD 1.000,00
Ausgabeaufschlag <sup>1)</sup>	–	–	–	–
Rücknahmeabschlag/Deinvestitionsgebühr		Es wird bis auf Weiteres kein/e Rücknahmeabschlag bzw. Deinvestitionsgebühr erhoben.		
Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung nach Maßgabe des Verwaltungsreglements <sup>2)</sup>	0,50 % p. a.	0,50 % p. a.	0,50 % p. a. <sup>3)</sup>	0,50 % p. a.
Administrationsgebühr <sup>4)</sup>	0,50 % p. a.			
Erfolgsbezogene Vergütung		Es wird bis auf Weiteres keine erfolgsbezogene Vergütung erhoben.		
Vertriebsgebühr <sup>4)</sup>	–	–	–	–
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			

<sup>1)</sup> Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

<sup>2)</sup> Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

<sup>3)</sup> Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

<sup>4)</sup> Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Gebühr zu erheben.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts sind folgende Anteilklassen aufgelegt:

- Anteilklasse A (EUR) (ISIN LU0052221412/WKN 973723): 1. August 1994 (Auflagedatum)
- Anteilklasse P (EUR) (ISIN LU0585535577/WKN A1H6Y5): 15. März 2011 (Auflagedatum)

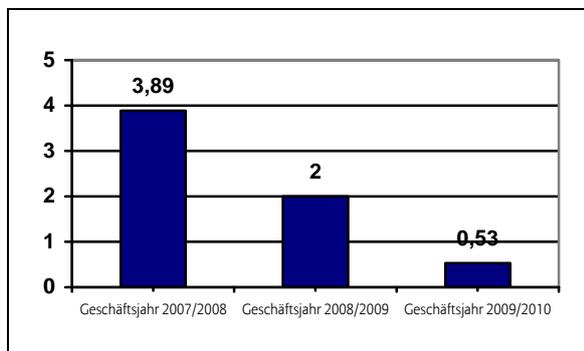
## Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds im Geschäftsjahr 2009/2010 (1. Oktober 2009 – 30. September 2010) betrug für die Anteilklasse A (EUR) 0,53 %<sup>1)</sup>.

Aufgrund der Auflage der Anteilklasse P (EUR) im März 2011 kann zur bisherigen Wertentwicklung keine Angabe gemacht werden.

Die Wertentwicklung ist zudem aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich. Dabei ist zu beachten, dass sich aus vergangenheitsbezogenen Wertentwicklungsangaben keine Aussagen für die Zukunft ableiten lassen. Die zukünftige Wertentwicklung des Fonds kann daher ungünstiger oder günstiger als die in der Vergangenheit ausfallen.

### CB Geldmarkt Deutschland I A (EUR) Wertentwicklung in %<sup>1)</sup>



<sup>1)</sup> Berechnungsbasis: Anteilwert (Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag nicht berücksichtigt), etwaige Ausschüttungen reinvestiert. Berechnung nach BVI-Methode.

## Risikofaktoren

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden:

### Begrenztes Kursrisiko bei Zinsveränderungen

#### Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik der Fonds, den in den Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

### Risiken in den Anlagewerten der Fonds

#### Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

### Risiken bei fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabelverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

### Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

### Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

### Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vgl. u. a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z. B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z. B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von den Fonds getragen werden, sofern diese Pflicht aus den Verträgen hervorgeht. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z. B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

### **Währungsrisiken**

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

### **Wertpapierleihe**

Die Wertpapierleihe birgt insbesondere ein Kontrahentenrisiko, und zwar in der Form, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte.

### **Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds**

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

### **Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung**

Die Verwaltungsgesellschaft versucht unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die nicht in Wertpapieren angelegten Teile des jeweiligen Fonds dienen dabei, im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen, dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

## **Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken**

Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von §§ 8 f. des Verwaltungsreglements, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate im Sinne von § 4 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für den Fonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken und zu spekulativen Zwecken) einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Fonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Fonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

### **Derivate**

Die Verwaltungsgesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die gegebenenfalls auch mit anderen Vermögensgegenständen kombiniert sein können. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind. Derivate beziehen sich auf Basiswerte. Diese Basiswerte können sowohl die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen auf Zinsindices

sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktienindices und Indices, die die in § 4 des Verwaltungsreglements aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben, sowie Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die der Fonds und gegebenenfalls auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

### Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen. Hierfür ist eine Optionsprämie zu entrichten, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen.

### Termingeschäfte

Ein Terminkontrakt ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien berechtigt beziehungsweise verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bereits im Voraus bestimmten Preis abzunehmen oder zu liefern bzw. einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist regelmäßig nur jeweils ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort zu leisten („Einschuss“).

### Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrunde liegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von der Verwaltungsgesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von dem Fonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default-Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

### OTC-Derivatgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC-Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung des Fondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auch negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte/Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC-Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und/oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumenten dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

#### **Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe**

Bei Wertpapierpensionsgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.

Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäfts nicht veräußert werden und der Fonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können.

Bei Wertpapierleihgeschäften werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente für einen definierten Zeitraum oder „bis auf Weiteres“ gegen Gebühr an einen Dritten unter der Bedingung verliehen, dass dieser einen Vermögensgegenstand gleicher Art und Güte zum Ende des Wertpapierleihgeschäftes zurückgeben muss.

Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, in die der Fonds sich nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 des Verwaltungsreglements engagieren kann, sind im Wesentlichen mit folgenden Risiken behaftet:

- Verleiht der Fonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, kann er diese Vermögensgegenstände während der Laufzeit der Wertpapierleihe nicht veräußern. Er partizipiert voll an der Marktentwicklung des Vermögensgegenstandes, ohne die Partizipation an der Marktentwicklung durch Veräußerung des Vermögensgegenstandes beenden zu können.

Entsprechendes gilt aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Fonds hinsichtlich von ihm in Pension gegebener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

- Werden im Rahmen einer Wertpapierleihe als Barmittel gewährte Sicherheiten in andere Vermögensgegenstände investiert, entbindet dies regelmäßig nicht von der Verpflichtung, eine Zahlung in Höhe mindestens der als Sicherheit gewährten Barmittel bei Ende der Wertpapierleihe an den Sicherungsgeber vorzunehmen, und zwar auch dann nicht, wenn die zwischenzeitliche Investition zu Verlusten geführt haben sollte.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der von dem Fonds erhaltenen und anschließend investierten Liquidität, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Pension gegeben hat.

- Sofern ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument verliehen wird, erhält der Fonds dafür eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses mindestens dem Wert der verliehenen Gegenstände entspricht. Diese Sicherheit kann jedoch je nach Ausgestaltung derart umfassend an Wert verlieren, dass im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung der Rückgabepflichtung durch den Entleiher kein vollständiger Schadensausgleich durch Verwertung der Sicherheit gegeben sein kann.

Entsprechendes gilt bei in Pension genommenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hinsichtlich des von der Gegenseite zu zahlenden Rückkaufpreises bei Kursverlusten dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

- Verleiht der Fonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wird der Entleiher diese regelmäßig kurzfristig später weiterveräußern oder hat diese bereits zuvor weiterveräußert. Der Entleiher wird hierbei regelmäßig darauf spekulieren, dass die Kurse der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, dem die vom Fonds verliehenen Vermögensgegenstände entsprechen, fallen. Dementsprechend kann sich ein Wertpapierleihgeschäft des Fonds in einem solchen Umfang negativ auf die Entwicklungen des Kurswerts des Wertpapiers und damit auf den Anteilpreis des Fonds auswirken, dass dies nicht mehr durch die aus diesem Geschäft erzielten Wertpapierleiherrträge ausgeglichen werden kann.

## Anlegerprofil

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger, die an den Kapitalmärkten nicht interessiert bzw. nicht über sie informiert sind, die aber in Investmentfonds ein praktisches „Spar“-Produkt sehen. Er eignet sich außerdem für den eher erfahrenen Anleger, der bestimmte Anlageziele verfolgt. Eine Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Fonds eignet sich auch für Anleger mit kurzem Anlagehorizont; er ist konzipiert für ein Anlageziel zum kurzfristigen Geld-„parken“ und eignet sich für jede Art von Risikoverhalten, sogar für sehr risikoscheue Anleger. Im Anleger-Portfolio ist der Fonds eine risikoarme Anlage bzw. für erfahrenere Anleger dient er in Zeiten geringer Marktchancen als zeitweilige Beimischung.

## Wirtschaftliche Informationen

### Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „Taxe d'Abonnement“ von zurzeit jährlich 0,01 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen besteuert, soweit es nicht in Luxemburger Fonds angelegt ist, die ihrerseits der „Taxe d'Abonnement“ unterliegen. Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank noch ein Fondsmanager werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Ausschüttungen und Thesaurierungen auf Anteile unterliegen im Großherzogtum Luxemburg derzeit – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – keinem Quellensteuerabzug. Anteilhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg zurzeit weder Einkommen-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften, sowie gegebenenfalls auch die Steuervorschriften des Landes, in dem die Anteile verwahrt werden. Ist sich ein Anleger über seine Steuersituation im Unklaren, wird empfohlen, sich an einen Rechts- oder

Steuerberater zu wenden.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung 2003/48/EG welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen ein Quellensteuerabzug vorgenommen wird, falls eine Luxemburger Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe/Rücknahmen von Anteilen tätigt und es sich beim Empfänger bzw. dem wirtschaftlich Berechtigten dieser Beträge um eine natürliche Person handelt, die in einem anderen EU-Staat bzw. einem der betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebiete ansässig ist. Der Quellensteuersatz auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der jeweiligen Ausschüttungen oder Rückkäufe/Rücknahmen beträgt 15 % bis zum 30. Juni 2008 einschließlich, 20 % ab dem 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 einschließlich und für die Zeit danach 35 %, es sei denn, es wird ausdrücklich beantragt, am Informationsaustausch-System der o. g. Richtlinie teilzunehmen, oder es wird eine Bescheinigung der Heimatbehörde zur Befreiung vorgelegt.

## Rechnungslegung

Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Abschlussprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht für den Fonds. Binnen zwei Monaten nach dem Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Informationsstellen erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

## Vergütungen und Kosten

### I. Kosten bei Geschäften mit Anteilen des Fonds

#### 1. Ausgabe von Anteilen des Fonds

Anteile des Fonds werden von der Register- und Transferstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben. Der Ausgabepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden, der Abgeltung der Ausgabekosten dienenden Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebspartner abgeführt. Ggf. in einem Land, in dem die Anteile ausgegeben werden, anfallende Stempelgebühren oder andere Belastungen gehen zulasten des Anteilinhabers.

Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt für Anteile der Anteilklassentypen S und ST 9,00 %. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C, CT, N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT wird derzeit bis auf Weiteres kein Ausgabeaufschlag erhoben.

#### 2. Rücknahme von Anteilen des Fonds

Rücknahmepreis ist der ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abzüglich eines ggf. anfallenden, zur Verfügung der Verwaltungsgesellschaft stehenden Rücknahmeabschlags bzw. abzüglich einer, ggf. anfallenden, zugunsten des gesamten Fonds anfallenden Deinvestitionsgebühr. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden, je nach Vorgabe der Verwaltungsgesellschaft. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der ursprünglich gezahlte Ausgabepreis.

Rücknahmeabschläge und Deinvestitionsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet; Rücknahmeabschläge können an Vertriebspartner abgeführt werden, Deinvestitionsgebühren kommen dem gesamten Fonds zugute. Derzeit wird bis auf Weiteres kein Rücknahmeaufschlag und keine Deinvestitionsgebühr erhoben.

## II. Laufende Kosten des Fonds

### 1. Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C und CT 0,75 % p. a. sowie für Anteile der Anteilklassentypen N, NT, S, ST, P, PT, I, IT, W und WT 0,50 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner sowie Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Für Anteile der Anteilklassentypen X und XT wird dem Fonds keine entsprechende Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung bzw. Administrationsgebühr auf Anteilklassebene belastet; bei diesen Anteilklassentypen wird diese Vergütung bzw. Gebühr dem jeweiligen Anteilinhaber von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Sofern bei den Anteilklassentypen X und XT zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber keine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung bzw. Gebühr vereinbart wurde, betragen die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen 0,50 % p. a. und die Administrationsgebühr 0,50 % p. a. und werden auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung bzw. Gebühr zu erheben.

### 2. Administrationsgebühr

Die dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen zu entnehmende Administrationsgebühr beträgt für Anteile der Anteilklassentypen A, AT, C, CT, N, NT, S, ST, P, PT, I, IT, W und WT 0,50 % p. a. und wird auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Administrationsgebühr zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt.

Mit der Administrationsgebühr sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Fonds nicht separat belastet:

- Vergütung für die Depotbank und Kosten für Lagerstellen;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzungskosten) und den Versand der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, Verwaltungsreglements, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und/oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating- Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds.

### 3. Vertriebsgebühr

Hinsichtlich der Anteile der Anteilklassentypen C und CT wird dem Fonds unter Berücksichtigung der verschiedenen Anteilklassen eine Vertriebsgebühr in Höhe von 0,50 % p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse, entnommen; es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben. Diese Gebühr wird monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Vertriebsgesellschaften für deren erbrachte Dienstleistungen und für die in Verbindung mit dem Vertrieb dieser Anteilklassen angefallenen Auslagen und/oder in Zusammenhang mit Dienstleistungen, die an Anteilinhaber dieser Anteilklassen und für eine Kontoführung

der Anteilinhaberkonten erbracht werden, ausbezahlt.

#### 4. Bearbeitungsgebühr Depotbank

Die Depotbank erhält eine dem Fonds zu entnehmende Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,125 % jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Bearbeitungsgebühr zu erheben.

#### 5. Weitere Aufwendungen zulasten des Fonds

Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem Fonds oder einer ggf. bestehenden Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf den Fonds oder eine ggf. bestehende Anteilklasse bezogener Forderungen;
- Kosten und evtl. entstehende Steuern (insb. Taxe d'Abonnement) im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

### III. Zielfondsverwaltungsvergütung bei vom Fonds gehaltener Zielfonds

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

Erwirbt der Fonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. Im Fall des vorhergehenden Satzes wird die Verwaltungsgesellschaft zudem die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung kürzen. Dies führt bei verbundenen OGAW oder OGA, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene des Fonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des Fonds erfolgt.

### IV. Total Expense Ratio

Im geprüften Jahresbericht und im vereinfachten Verkaufsprospekt werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahrs zulasten des Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („total expense ratio“ – TER). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung und Administrationsgebühr sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten (inklusive etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen) mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt der Fonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, die eine TER veröffentlichen, wird für den Fonds eine synthetische TER ermittelt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigene TER, ist insoweit die Berechnung einer synthetischen TER des Fonds nicht möglich. Legt ein Fonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt. Die Berechnungsweise der TER erfolgt gemäß Rundschreiben 03/122 der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

Die TER des Fonds im Geschäftsjahr 2009/2010 (1. Oktober 2009 – 30. September 2010) betrug für die Anteilklasse A (EUR) 0,68 %. Aufgrund der Auflage der Anteilklasse P (EUR) im März 2011 kann zur bisherigen Wertentwicklung keine Angabe gemacht werden.

#### V. Portfolio Turnover Rate

Die Portfolio Turnover Rate („PTR“) ist ein Indikator für die Relevanz der Nebenkosten, die dem Fonds bei Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen erwachsen sind. Die PTR ist für den gleichen Zeitraum zu ermitteln wie die TER.

Die PTR des Fonds im Geschäftsjahr 2009/2010 (1. Oktober 2009 – 30. September 2010) betrug 307,69 %.

### Informationen zum Vertrieb

#### Nettoinventarwertermittlung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg („Bewertungstag“) ermittelt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse ist Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (siehe Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“ des vollständigen Verkaufsprospekts).

Der Wert der zu dem Fonds an jedem Bewertungstag allgemein, also ohne Berücksichtigung von Anteilklassen, gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds wird als „Nettoinventarwert“ bezeichnet.

#### Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Fondsanteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit („MEZ“) bzw. mitteleuropäischer Sommerzeit („MESZ“) bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilkaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HUF, PLN oder SGD spätestens innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
- allen anderen Anteilklassen spätestens innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse an die Register- und Transferstelle zu zahlen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine abweichende valutarische Zahlung zu akzeptieren. Diese darf jedoch zehn Bewertungstage nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt nicht überschreiten.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Register- und Transferstelle von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und, im Fall der Ausgabe von Inhabertifikaten, unverzüglich in

entsprechendem Umfang auf dem anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Bei Anteilausgabe über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Ausgabeaufschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere als die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Zeichners Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögensgegenständen ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände den Anlagezielen und den Anlagegrundsätzen des Fonds entsprechen. Der Abschlussprüfer des Fonds erstellt einen Bewertungsbericht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Zeichner.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Anteilkauaufträge ganz oder teilweise (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkauauftrags) zurückzuweisen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet. Der Erwerb von Fondsanteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Verwaltungsgesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich zurückerstattet.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt wurde, werden in keiner Anteilklasse Anteile ausgegeben. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet.

Jeder Anteilkauauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung.

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle oder die Zahlstellen verlangen; die Verwaltungsgesellschaft ist entsprechend verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Anteilrücknahmeaufträge werden von den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Anteilinhabers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von ihr als entsprechende Orderannahmestelle benannten anderen Stelle oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekanntem – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekanntem – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Zahlungen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen erfolgen in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse derzeit bei

- Anteilklassen mit den Referenzwährungen CZK, HUF, PLN oder SGD regelmäßig innerhalb von drei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,
- allen anderen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt,

jeweils allerdings spätestens innerhalb von zehn Bewertungstagen nach dem jeweiligen Abrechnungszeitpunkt. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretende Umstände (z. B. Feiertage in Ländern, in denen Anleger oder zur Abwicklung der Zahlung eingeschaltete Intermediäre bzw. Dienstleister ihren Sitz haben), der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Auf Wunsch des Anteilinhabers können die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung ausgezahlt werden; alle im Zusammenhang mit dem Währungsumtausch anfallenden Wechselgebühren und -kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Bei der Anteilrücknahme über ggf. in Italien vorhandenen Zahlstellen kann eine solche Zahlstelle neben einem ggf. anfallenden Rücknahmeabschlag auch eine Transaktionsgebühr von EUR 75,00 pro Transaktion erheben; es steht einer solchen Zahlstelle frei, eine niedrigere Transaktionsgebühr zu erheben.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen des Fonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile (auch) über andere Stellen als die Register- und Transferstelle, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen mit dem Einverständnis des Anteilinhabers Anteile des Fonds gegen die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus den Vermögensgegenständen des Fonds zurücknehmen. Der Wert der zu übertragenden Vermögensgegenstände muss dem Wert der zurückzunehmenden Anteile am Bewertungstag entsprechen. Umfang und Art der zu übertragenden Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger bestimmt. Diese Bewertung muss in einem besonderen Bericht des Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten für eine solche Übertragung trägt der entsprechende Anteilinhaber.

Anteile einer Anteilklasse des Fonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse von der Verwaltungsgesellschaft gemäß § 16 des Verwaltungsreglements ausgesetzt wurde. Sofern die Nettoinventarwertberechnung ausgesetzt wurde, werden eingegangene Anteilrücknahmeaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil abgerechnet.

Bei massivem Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst zum dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat (§ 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements). Ein massives Rücknahmeverlangen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn an einem Bewertungstag 10 % oder mehr der im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds zurückgegeben werden sollen.

Jeder Anteilrücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse nach § 16 des Verwaltungsreglements während dieser Aussetzung sowie im Fall einer verzögerten Anteilrücknahme im Sinne des § 14 Nr. 10 des Verwaltungsreglements während dieser Rücknahmeverzögerung.

## Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleitet werden. Rücknahmeaufträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet auf der Website [www.allianzglobalinvestors.de](http://www.allianzglobalinvestors.de) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Börsen-Zeitung (Erscheinungsort Frankfurt am Main) veröffentlicht.

Der vollständige Verkaufsprospekt, der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement des Fonds, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist bei der Informationsstelle einsehbar.

## **Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern**

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

## **Hinweis für Anleger in der Republik Österreich**

Der Vertrieb der Anteile des Fonds CB Geldmarkt Deutschland I in der Republik Österreich ist gemäß § 36 InvFG der Finanzmarktaufsicht (Wien) angezeigt worden.

Bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle können Rücknahmeaufträge für Anteile des vorgenannten Fonds eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die österreichische Zahl- und Informationsstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in Euro ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich wie z. B. der vollständige und der vereinfachte Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Dem Investor wird empfohlen, sich vor dem Kauf von Anteilen des Fonds zu vergewissern, ob für die jeweilige Anteilklasse täglich die steuerlich notwendigen Ertragsdaten im Wege über die Oesterreichische Kontrollbank veröffentlicht werden.

# Ihre Partner

## Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors  
Luxembourg S. A.  
6A, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Telefon: +352 463 463-1  
Telefax: +352 463 463-620  
Internet: www.allianzglobalinvestors.lu  
E-Mail: info@allianzgi.lu  
Eigenkapital: EUR 122,0 Mio.  
Stand: 31. Dezember 2010

## Verwaltungsrat

### Vorsitzender

Dr. Thomas Wiesemann  
Chief Executive Officer  
Allianz Global Investors  
Kapitalanlagegesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

## Verwaltungsratsmitglieder

George McKay  
Chief Operating Officer Asia Pacific  
Allianz Global Investors Asia Pacific GmbH,  
München

## Wolfgang Pütz

Managing Director und Chief Operating  
Officer  
Allianz Global Investors  
Kapitalanlagegesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

## Geschäftsführung

Jean-Christoph Arntz  
Chief Executive Officer  
Allianz Global Investors Luxembourg S. A.,  
Senningerberg

## Martyn Cuff

Managing Director  
Allianz Global Investors Luxembourg S. A.,  
Senningerberg

## Fondsmanager

Allianz Global Investors  
Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Mainzer Landstraße 11–13  
D-60329 Frankfurt am Main  
AllianzGI KAG ist Teil der Allianz Global  
Investors Gruppe.

## Depotbank, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung

State Street Bank Luxembourg S. A.  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Eigenkapital: EUR 65 Mio.  
Stand: 31. Dezember 2010

## Register- und Transferstelle

RBC Dexia Investor Services Bank  
S. A.  
14, Porte de France  
L-4360 Esch-sur-Alzette

## Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors  
Kapitalanlagegesellschaft mbH  
Mainzer Landstraße 11–13  
D-60329 Frankfurt am Main  
Sales & Product Services  
Telefon: +49 69 263-140,  
erreichbar von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Telefax: +49 69 263-14186  
Internet: www.allianzglobalinvestors.de  
E-Mail: info@allianzgi.de

## Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Commerzbank AG  
Kaiserplatz  
D-60261 Frankfurt am Main

## Zahl- und Informationsstellen im Großherzogtum Luxemburg

State Street Bank Luxembourg  
S. A.  
49, Avenue J.F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

## in Österreich

Allianz Investmentbank AG  
Hietzinger Kai 101–105  
A-1130 Wien

## Bestellung des inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden in der Republik Österreich

Gegenüber den Abgabenbehörden ist als inländischer Vertreter zum Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von InvFG 1993 § 40 Abs. 2 Z. 2 das folgende Kreditinstitut bestellt:  
Allianz Investmentbank AG  
Hietzinger Kai 101–105  
A-1130 Wien

## Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.  
Réviseurs d'Entreprises  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Allianz Global Investors Luxembourg S.A.**

6A, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Telefon: +352 463 463-1  
Telefax: +352 463 463-620  
Internet: [www.allianzglobalinvestors.lu](http://www.allianzglobalinvestors.lu)  
E-Mail: [info@allianzgi.lu](mailto:info@allianzgi.lu)